

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung 72 2406 Te f *127.32 7TT0 1 T406 T406 Te f *1278 q 5TT0 1 T2 Q 2 2406 Te f *188.32 7TT0 1 T
Tagesordnungspunkt 123 i)

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat¹,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der guten Regierungsführung auf allen Ebenen, unter anderem die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Terrorismus und des Menschenhandels, die Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, die Förderung der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Schutz der Rechte und der Würde aller Mitglieder der Gesellschaft ohne jede Diskriminierung und die Förderung der Menschenrechtsbildung;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der Schlüsselrolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die 800 Millionen Bürger der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Anstrengungen, die langfristige Wirksamkeit des Gerichtssystems zu gewährleisten und die rasche und wirksame Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofs sicherzustellen, sowie von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *erkennt die wichtige Rolle an*, die der Europarat bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit spielt, indem er unter anderem die Fähigkeit der nationalen Justizbehörden seiner Mitgliedstaaten stärkt, ihre Arbeit im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auszuüben, insbesondere den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs² definierten Verpflichtungen, sofern anwendbar;

4. *anerkennt außerdem* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen

18. *bekräftigt*, dass beim Ausbau der Informationsgesellschaft und des Internets die freie Meinungsäußerung und das Recht auf Privatheit gemäß Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz, geschützt und geachtet werden müssen, während sie die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen anerkennt, die im innerstaatlichen Recht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen festgelegt sind, erkennt an, wie wichtig die Arbeit des Europarats zum Schutz dieser Rechte ist, nimmt Kenntnis von seinem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das allen Staaten zum Beitritt offensteht, ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und dem Europarat und verweist auf Resolution 68/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013;

19. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die

